

Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister  
Dieter Spürck

im Hause

**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**  
Im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Tel.: 02237/58394  
Fax: 02237/58121  
e-mail: [b90-gruene@stadt-kerpen.de](mailto:b90-gruene@stadt-kerpen.de)  
[www.gruene-kerpen.de](http://www.gruene-kerpen.de)  
Bürozeiten: 08:30-12:30

06. Mai 2019  
PK/EB

**Antrag für den Ausschuss Stadtplanung und Verkehr am 18.06.2019 zur gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollpflicht der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen in der Bauleitplanung durch die Verwaltung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, dass die Verwaltung die Kontrollpflicht der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen in der Bauleitplanung wahrnimmt und bei Nichtbeachtung diese per Bescheid entsprechend §178 BauGB einfordert.

**Begründung:**

Laut Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Das dort verankerte Nachhaltigkeitsgebot sieht vor, dass in den Bauleitplänen die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang gebracht werden.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und eine Entwicklung sicher zu stellen, werden im Bebauungsplan für öffentliche und private Grundstücke unter anderem grünordnerische Festsetzungen laut § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgelegt (z.B. das Anpflanzen von standortgerechten Gehölzen, deren Pflanzqualität und Realisierungszeiträume / extensive Dachbegrünung / Fassadenbegrünung/ Versiegelungsverbot von Vorgärten...). Vergleicht man nun die mehr oder weniger umfangreichen grünordnerischen Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Kerpen mit der Örtlichkeit, so muss man feststellen, dass die textlichen Festsetzungen

oft nicht umgesetzt werden. Der Trend zu toten Schottervögärten, strukturarmen Hausgärten und Grünflächen in Gewerbegebieten ist ungebrochen.

Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan wird gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen, so sind grünordnerische Festsetzungen Bestandteil dieser Satzung und verbindlich zu realisieren. Der Bebauungsplan entfaltet seine rechtliche Wirkung ab dem Zeitpunkt, wo das Baurecht wahrgenommen wird. Als Angebotsplanung ist der Bebauungsplan durch jedermann umsetzbar. Damit bestimmen die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG.

Deshalb muss die Stadt im Rahmen ihrer Kontrollpflicht dafür Sorge tragen, dass die im Bebauungsplan festgelegten Vorschriften eingehalten werden. Die grünordnerischen Festsetzungen könnten z. B. als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen werden und bei der Bauabnahme kontrolliert und nachgefordert werden. Wer die Pflanzgebote nicht beachtet, sollte entsprechend § 178 BauGB von der Stadt durch Bescheid verpflichtet werden, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den Festsetzungen zu bepflanzen. In vielen Kommunen ist dies bereits gängige Praxis.

Mit den zunehmenden Herausforderungen des Klimawandels, wie Hitzesommer und Starkregen, steigen die Anforderungen an eine nachhaltige Stadtplanung. Stadt und Bürger\*innen sind da gleichermaßen in der Pflicht!

gez. Peter Kunze  
Fraktionsvorsitzender

gez. Elke Bader  
sachkundige Bürgerin

Für die Richtigkeit  
Kirsten Lenz